



# STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH VIII - 10/19

## Maßnahmenbekanntgabe zu

Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund,

Prüfung der Einhaltung von

Zahlungsfristen

## INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes.....	3
Bericht der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	4
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	5
Empfehlung Nr. 1.....	5
Empfehlung Nr. 2.....	6
Empfehlung Nr. 3.....	7

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw. ....	beziehungsweise
MA .....	Magistratsabteilung
Nr. ....	Nummer

### **Erledigung des Prüfungsberichtes**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Einhaltung der Zahlungsfristen in der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 13. Jänner 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 21. Jänner 2021, Ausschusszahl 16/21 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

### **Kurzfassung des Prüfungsberichtes**

*Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Einhaltung der Zahlungsfristen anhand einer Einschau in Rechnungsdaten des Gesundheitsverbundes. Festzustellen war, dass die Rechnungsbezahlung bis auf Ausnahmen fristgerecht erfolgte und die vereinbarten Zahlungsfristen eingehalten wurden.*

*Eine ausgewählte Stichprobe von Rechnungen, bei denen die Zahlungsfrist laut Datengrundlage nicht eingehalten wurde, zeigte, dass die Begründung dafür in Bearbeitungsirrtümern im Rechnungsbearbeitungsprozess lag. Da es sich dabei um Einzelfälle und keine systematischen Mängel handelte, war keine Empfehlung auszusprechen.*

*In Einzelfällen hatte der Gesundheitsverbund Zahlungsfristen vereinbart, die nicht der gesetzlichen Vorgabe des Bundesvergabegesetzes entsprachen. Ebenso war das Fehlen eines geeigneten Prozessablaufes für die Rechnungsbehandlung im Gesundheitsverbund zu beanstanden.*

**Bericht der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen**

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 3 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	1	33,3
in Umsetzung	2	66,7
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-

## **Umsetzungsstand im Einzelnen**

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

### **Empfehlung Nr. 1**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, zur Transparenz und Qualitätssicherung im Rahmen des Qualitätsmanagements dem Gesundheitsverbund, einen zeitgemäßen Prozess für die Rechnungsbehandlung zu erstellen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Gesundheitsverbund hat die Prozesse der Rechnungsprüfung in der Prozessmanagementsoftware abgebildet. Aufgrund der Empfehlung Nr. 1 wird dieser Prozess nicht nur im Hinblick auf die Einbindung der Magistratsabteilung 6 in diesen Prozess, sondern auch im Hinblick auf das neue SAP-System gesamtheitlich erstellt.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Durch die Umstellung auf ein gemeinsames SAP-System im Wiener Gesundheitsverbund und der Harmonisierung der Stammdaten, wie etwa Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner, wurden Prozesse, die Rechnungsbehandlung betreffend, laufend evaluiert und optimiert. Notwendige Anpassungen erfolgen immer in Absprache mit der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen, welche bei Schulungen, Tests und der Weiterentwicklung eingebunden ist. Die Dienstanweisung „Richtlinie für Bestellungs- und Rechnungsabwicklung“ wurde nach der Inbetriebnahme des neuen SAP-Systems

überarbeitet und veröffentlicht, darin ist der Ablauf für die gängigsten Geschäftsfälle beschrieben.

## **Empfehlung Nr. 2**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes künftig keine Bestellungen mit einer Zahlungsfrist von mehr als 60 Tagen durchzuführen.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Diese Vorgabe ist bereits in den generellen Einkaufsbedingungen für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen geregelt. Zusätzlich regelt die "Richtlinie für Bestellungen und Rechnungsabwicklung" die Zahlungsziele und den Umgang damit. Es ist per Dienstanweisung erlassen, dass Rechnungen, die aus berechtigten Gründen nicht angewiesen werden dürfen, rechtzeitig vor Fristablauf zu stornieren sind und nach Klärung und Übermittlung der korrigierten Rechnung neu zu protokollieren sind.

Die beiden Dienstanweisungen werden nochmals im Gesundheitsverbund in Erinnerung gebracht und um zwingende Einhaltung ersucht.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die generellen Einkaufsbedingungen wurden im Dezember 2020 aktualisiert und neu erlassen. Sie sind aktuell wieder in Überarbeitung. Die Dienstanweisung „Richtlinie für Bestellungen- und Rechnungsabwicklung“ wurde in einem längeren Prozess und unter Berücksichtigung der neuen Arbeitsabfolgen durch ein Automatisierungssystem gänzlich überarbeitet. Sie wurde fertiggestellt und per 17. Juni 2021 veröffentlicht. Darüber hinaus wurden die Zahlungskonditionen im SAP vereinheitlicht. Es können bei

der Bestellscheinbildung keine Zahlungsziele mehr ausgewählt werden, die über die gesetzliche Frist von 60 Tagen hinausgehen.

### **Empfehlung Nr. 3**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl zu überprüfen, ob der Verzicht auf ein vereinbartes Skonto bei angebotener längerer Zahlungsfrist die übliche Vorgehensweise war oder in den eingesehenen Rechnungen ein Irrtum unterlaufen war. Ein mögliches Skonto sollte jedenfalls realisiert werden.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Ein Verzicht von einem Skonto kann im Gesundheitsverbund lediglich auf einem Irrtum beruhen. Die betrauten Mitarbeitenden werden schriftlich auf Empfehlung Nr. 3 hingewiesen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die betroffene Dienststelle wurde bereits während der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien vom Einkauf darauf hingewiesen, dass Zahlungsziele über 60 Tage rechtswidrig sind. Im SAP ist es technisch nicht möglich, Bestellungen mit einem längeren Zahlungsziel als 60 Tage anzulegen. Die Mitarbeitenden der Serviceeinheit Einkauf sind dazu angehalten, ein mögliches Skonto jedenfalls zu realisieren.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Dipl.-Ing. Dr. Michael Kaindl

Wien, im Juli 2021